



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2012 (23.01)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0391 (COD)**

**15442/3/12
REV 3**

**AVIATION 163
CODEC 2482**

ÜBERARBEITETER VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok. 15282/12 AVIATION 158 CODEC 2455

Nr. Komm.dok.: 18009/11 AVIATION 257 CODEC 2289

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen
auf Flughäfen in der Europäischen Union (Neufassung)
– *Überarbeitete Erwägungsgründe*

Im Anschluss an die Beratungen über die Erwägungsgründe in der Sitzung der Gruppe "Luftverkehr" vom 10. Dezember 2012 erhalten die Delegationen in der Anlage eine überarbeitete Fassung des obengenannten Dokuments.

In der englischen Fassung sind Änderungen gegenüber dem Vordokument 15442/2/12 REV 2 durch **Fettdruck** und Streichungen durch ~~Durchstreichung~~ gekennzeichnet.

2011/0391 (COD)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der
Europäischen Union

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft³ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁴. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 hat einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung des Luftverkehrsbinnenmarkts und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Union, ihren Mitgliedstaaten und Drittstaaten geleistet, indem sie den Zugang zu ausgelasteten Flughäfen der Union nach unparteiischen, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln gewährleistet hat.
- (3) Es besteht jedoch ein Ungleichgewicht zwischen dem expandierenden Luftverkehr in Europa und der Kapazität bestimmter Flughafeninfrastrukturen zur Deckung des Bedarfs. Dies führt zu einem Anstieg der Zahl überlasteter Flughäfen in der Union.
- (4) Das 1993 geschaffene System für die Zuweisung von Zeitnischen kann verbessert werden, um die Zuweisung und Nutzung der Zeitnischen und somit der Flughafenkapazität weiter zu optimieren. Im Kontext einer zunehmenden Überlastung der Flughäfen und einer begrenzten Entwicklung neuer größerer Flughafeninfrastrukturen stellen Zeitnischen eine knappe Ressource dar. Der Zugang zu solchen Ressourcen ist für die Erbringung von Luftverkehrsdiensten und die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck sollten Zuweisung und Nutzung von Zeitnischen effizienter gestaltet werden, indem marktbasierende Mechanismen eingeführt werden und gewährleistet wird, dass nicht genutzte Zeitnischen interessierten Luftfahrtunternehmen schnellstmöglich und auf transparente Weise zur Verfügung gestellt werden, und indem die Systemprinzipien sowohl hinsichtlich der Zuweisung als auch der Verwaltung und Nutzung der Zeitnischen gestärkt werden.

³ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

⁴ Siehe Anhang I.

- (5) Es ist daher notwendig, das System für die Zeitnischenzuweisung auf Flughäfen der Union zu ändern.
- (6) Die Zuweisung von Zeitnischen auf überlasteten Flughäfen sollte weiterhin nach unparteiischen, transparenten und diskriminierungsfreien Regeln erfolgen.
- (6a) Im Sinne der Transparenz sollten die Koordinatoren am Ende jeder Flugplanperiode der Kommission, dem Mitgliedstaat und auf Anforderung den interessierten Parteien einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, kann die Kommission Leitlinien für den Tätigkeitsbericht festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, von Flugplanvermittlern einen vergleichbaren Bericht zu verlangen, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- (7) Das derzeitige System der Zeitnischenzuweisung sollte an die Entwicklung von Marktmechanismen angepasst werden, die auf bestimmten Flughäfen für die Übertragung oder den Tausch von Zeitnischen zum Einsatz kommen. In ihrer Mitteilung vom 30. April 2008 über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 95/93 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft⁵ hat sich die Kommission verpflichtet, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, falls eine Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften aus Gründen, die den Wettbewerb oder andere Bereiche betreffen, notwendig erscheinen sollte.
- (8) Der Sekundärhandel mit Zeitnischen, d.h. der Tausch oder die Übertragung von Zeitnischen mit einem entgeltlichen oder anderweitigen Ausgleich, würde von einem einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen, der auch Gewähr für Transparenz und die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs bietet, profitieren. Es ist daher notwendig, den Sekundärhandel mit Zeitnischen in der Union zu regeln und geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.
- (8a) Diese Verordnung kann nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, in Einklang mit dem Unionsrecht eine Steuer auf die Übertragung oder den Tausch von Zeitnischen mit entgeltlichem Ausgleich zwischen zwei Luftfahrtunternehmen zu erheben.

⁵ KOM(2008) 227.

- (9) Transparente Informationen sind eine wesentliche Voraussetzung für ein objektives Verfahren für die Zuweisung von Zeitnischen. Es ist daher notwendig, für mehr Transparenz zu sorgen und technischen Fortschritten Rechnung zu tragen. Die Koordinatoren sollten sicherstellen, dass Daten über die Zuweisung von Zeitnischen für mindestens fünf aufeinanderfolgende entsprechende Flugplanperioden abgerufen werden können; dabei sind die Daten an mindestens folgenden Stichtagen zu erfassen: Abgabetermin des ersten Antrags auf Zuweisung einer Zeitnische; 15. und 31. Januar; 15. und 31. August; Beginn und Ende jeder Flugplanperiode.
- (10) Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, um Neubewerbern den Zugang zum Unionsmarkt zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die derzeitige Definition des Neubewerbers nicht umfassend wettbewerbsfördernd ausgewirkt hat, weshalb sie geändert werden sollte. Des Weiteren ist es notwendig, Missbrauch zu bekämpfen, indem die Möglichkeit eines Luftfahrtunternehmens, den Neubewerberstatus zu erhalten, eingeschränkt wird, wenn es zusammen mit seinem Mutterunternehmen, eigenen Tochterunternehmen oder Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens über mehr als 10 % der für den betreffenden Tag an einem bestimmten Flughafen zugewiesenen Zeitnischen verfügt. Desgleichen sollte ein Luftfahrtunternehmen nicht als Neubewerber angesehen werden, wenn der Neubewerberstatus nur durch eine Übertragung von Zeitnischen erreicht wird.
- (10a) Bei der Zuweisung nicht angestammter Zeitnischen sollten die Koordinatoren sicherstellen, dass der Neubewerbern zugewiesene Anteil an verfügbaren Zeitnischen mindestens 50 % beträgt und möglichst nahe bei 50 % liegt, wobei die Betriebsprogramme der Neubewerber an koordinierten Flughäfen zu berücksichtigen sind und angestrebt wird, eine Fragmentierung der Flugpläne zu vermeiden.
- (10b) Gelegenheitsflugverkehr trägt zur regionalen Kohäsion und zur Wettbewerbsfähigkeit bei. Wenn ein Betreiber regelmäßig Zeitnischen für diese Art des Verkehrs bei einem Flughafen genutzt hat, der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, sollte Anfragen auf kontinuierliche Nutzung solcher Zeitnischen Vorrang eingeräumt werden, auch wenn diese Zeitnischen nicht immer die gleichen Strecken betreffen; dies sollte jedoch nur gelten, wenn die anderen einschlägigen Anforderungen der Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Zeitnischen, von den betreffenden Betreibern erfüllt werden.

- (11) Der Vorrang für ein Luftfahrtunternehmen, das die Zuweisung einer Abfolge von Zeitnischen auf einem Flughafen für die Durchführung von Passagierliniendiensten ohne Zwischenlandung zwischen diesem und einem Regionalflughafen beantragt, sollte entfallen, da dieser Aspekt bereits durch den Vorrang abgedeckt ist, der einem Luftfahrtunternehmen eingeräumt wird, das die Zuweisung einer Abfolge von Zeitnischen zur Durchführung von Passagierliniendiensten ohne Zwischenlandung zwischen zwei Flughäfen der Union beantragt.
- (12) Es sollte außerdem vermieden werden, dass es wegen mangelnder Zeitnischen zu einer ungleichen Verteilung der Vorteile der Liberalisierung und zu einer Verzerrung des Wettbewerbs kommt.
- (13) Die Fortschritte bei der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums haben erhebliche Auswirkungen auf das Verfahren der Zeitnischenzuweisung. Die Auferlegung des Leistungssystems, nach dem die Flughäfen, die Flugsicherungsorganisationen und die Luftraumnutzer Regeln hinsichtlich der Leistungsüberwachung und -steigerung unterworfen sind, sowie das Netzwerkmanagement einschließlich Netz-Betriebsplan, das auf der Einrichtung eines europäischen Streckensystems und eines zentralen Flugverkehrsmanagements aufbaut, erfordern eine Aktualisierung der Regeln für die Zeitnischenzuweisung. Es ist daher erforderlich, einen angemessenen Rahmen zu schaffen, um sicherzustellen, dass durch das Flughafenleitungsorgan oder eine andere zuständige Stelle eine sorgfältige Kapazitäts- und Bedarfsanalyse durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Regelungen für die Bereitstellung von Informationen über die von Luftfahrtunternehmen an Flughäfen ohne Klassifikationsstatus geplanten Dienste zu erlassen.
- (14) Flugdurchführungspläne und Zeitnischen an Flughäfen sollten besser aufeinander abgestimmt werden, um die Flughafenkapazität besser zu nutzen und die Pünktlichkeit der Flüge zu erhöhen; ferner sollten im Falle von Flügen, die ohne die erforderliche Zeitnische oder zur falschen Zeit durchgeführt werden, geeignete Maßnahmen angewendet werden. Dies schafft die notwendigen Verzahnung zwischen den Planungen des Flughafenkoordinators und den tatsächlichen Flügen am Tag der Durchführung.

- (15) Der für den flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat sollte einen Flugplanvermittler oder Koordinator ernennen, dessen Unparteilichkeit außer Frage steht. Zu diesem Zweck sollte die Rolle der Koordinatoren und der Flugplanvermittler gestärkt werden. Es sollte daher die angemessene rechtliche, organisatorische, entscheidungsrelevante und finanzielle Unabhängigkeit der Koordinatoren von jeder beteiligten Partei, vom Mitgliedstaat und von diesem Mitgliedstaat unterstehenden Stellen vorgesehen werden. Der Mitgliedstaat und die ihm unterstehenden Stellen sollten jedoch weiterhin für die Überwachung der Finanzierung und der Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten des Koordinators zuständig sein. Was wiederum die Flugplanvermittler anbelangt, so sollten die genannten Stellen nicht in unangemessener Weise in deren Tätigkeit eingreifen. Um zu vermeiden, dass die Koordinierung oder die Flugplanvermittlung durch fehlende finanzielle, technische oder personelle Mittel oder fehlenden Sachverstand beeinträchtigt wird, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Koordinatoren und Flugplanvermittler mit den Mitteln ausgestattet werden, die sie für ihre Arbeit benötigen.
- (15a) Die Mitgliedstaaten sollten für eine jederzeit solide und nachhaltige Finanzierung von Koordinatoren und Flugplanvermittlern Sorge tragen, sodass deren Unabhängigkeit gewahrt ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der finanzielle Beitrag, den einzelne Luftfahrtunternehmen sowie Flughafenleitungsorgane zur Koordinierung oder Flugplanvermittlung leisten, gerecht und nichtdiskriminierend ist. Gleichzeitig sollten Finanzierungsmechanismen so gestaltet werden, dass die Unabhängigkeit der Koordinatoren und Flugplanvermittler gewahrt wird, d.h. dass Situationen vermieden werden, in denen Koordinierung und Flugplanvermittlung vom finanziellen Beitrag einer einzigen Stelle abhängen.
- (15b) Koordinatoren sollten eine jährliche Befragung derjenigen Luftfahrtunternehmen und Flughäfen durchführen, die die Koordinierung finanzieren, um den Grad der Zufriedenheit mit den erbrachten Leistungen und etwaige verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln. Die jeweils letzte Umfrage sollte dem Tätigkeitsbericht des Koordinators oder, falls zutreffend, dem Tätigkeitsbericht des Flugplanvermittlers beigelegt werden.

- (16) Es sollten zusätzliche Verpflichtungen für Luftfahrtunternehmen eingeführt werden, die die Übermittlung von Informationen an die Koordinatoren oder die Flugplanvermittler betreffen. Zusätzliche Sanktionen im Fall der Nichtübermittlung von Informationen oder der Übermittlung falscher oder irreführender Informationen an den Koordinator oder den Flugplanvermittler sollten vorgesehen werden. Für Flughäfen ohne Klassifikationsstatus sollte das Flughafenleitungsorgan die Pflicht haben, die ihm verfügbaren relevanten Informationen über die von den Luftfahrtunternehmen geplanten Dienste auf Anforderung dem Koordinator zu übermitteln, um die Überwachung der Zeitrisschennutzung zu gewährleisten.
- (16a) Bestimmte Kategorien von Flügen sollten von der allgemeinen Pflicht zur Beantragung einer Zeitrissche für einen konkreten Flug zu oder von einem koordinierten Flughafen befreit werden. Neben Flügen, die im Notfall z.B. aus dringenden medizinischen Gründen einen sofortigen Start erfordern, sollten diese Kategorien auf Flüge in staatlichem Auftrag und Flüge im humanitären Einsatz beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Betreiber solcher Flüge zu verpflichten, den Koordinator von ihren Flugabsichten zu informieren, um unnötige Störungen des normalen Flughafenbetriebs zu vermeiden. Die Vorschriften dieser Verordnung sollten nicht für Notlandungen gelten.
- (17) Die Mitgliedstaaten und die Union sollten die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren und Flugplanvermittlern stärken, damit sie sich mit Blick auf die Verbesserung ihrer Dienste und die Entwicklung gemeinsamer Vorhaben auf Unionsebene über bewährte Verfahren austauschen können.
- (18) Ein Flughafen kann für koordiniert erklärt werden, sofern dabei die Grundsätze der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung gewahrt bleiben und die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- (19) Die Entscheidung, einen Flughafen zu koordinieren, sollte von dem für diesen Flughafen zuständigen Mitgliedstaat aufgrund objektiver Kriterien getroffen werden. Angesichts der Fortschritte bei der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums sowie der Funktion des Netzmanagers sollte die Kommission nicht rechtsverbindliche Leitlinien festlegen, die sich auf Datenkategorien und Instrumente für die Bewertung der Flughafenkapazität beziehen, um ein besseres Funktionieren des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes zu gewährleisten. Die deklarierte Kapazität an einem koordinierten Flughafen sollte zu jedem Zeitpunkt auf einem optimalen Niveau festgelegt sein, das den bestehenden Zwängen Rechnung trägt, um das nötige Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Anreizen und dem Erfordernis der Belastbarkeit des Betriebs zu schaffen.
- (19a) Wurde ein Flughafen als koordinierter Flughafen ausgewiesen, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dem Koordinator und dem Flugplanvermittler im Hinblick auf Flugplan-Konferenzen auf Unions- und internationaler Ebene die wesentlichen Parameter für die Flughafenkoordinierung rechtzeitig vor der ersten Einbringung von Zeitnischen bekannt sind. Die Koordinierungsparameter sollten die Festlegung der geeigneten Koordinierungszeiträume zum Zwecke der Zeitnischenzuweisung durch den Koordinator einschließen.
- (19b) Gescheiterte Versuche zur Lösung von Kapazitätsproblemen auf flugplanvermittelten Flughäfen durch freiwillige Flugplananpassungen sollten – insbesondere wenn sie auf unzureichende Kooperation der Luftfahrtunternehmen zurückzuführen sind – als einer der Gründe für die Ausweisung eines derartigen Flughafens als koordinierter Flughafen berücksichtigt werden.
- (19c) Die Kommission kann nicht rechtsverbindliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, die die bei der Festlegung der Koordinierungsparameter berücksichtigten technischen, betrieblichen und umweltschutzbedingten Einschränkungen und die Verbindung zwischen der Flughafenkapazität und den Anforderungen des Netzbetriebs betreffen.
- (20) Es ist erforderlich, ein Verfahren vorzusehen, nach dem ein Mitgliedstaat die Änderung des Status eines koordinierten Flughafens oder eines flugplanvermittelten Flughafens in einen flugplanvermittelten Flughafen bzw. einen Flughafen ohne Status beschließt.

- (21) Die Geltungsdauer einer Abfolge von Zeitnischen sollte auf die Länge der Flugplanperiode, für die diese Abfolge gewährt wird, beschränkt werden. Die angestammten Rechte für eine Abfolge von Zeitnischen sollten bestimmt werden, wenn der Pool eingerichtet wird; dabei sollte angegeben werden, welche Luftfahrtunternehmen berechtigt sind, diese Abfolgen zu nutzen. Die Nichtnutzung von Zeitnischen sollte in die Berechnung angestammter Rechte dann nicht negativ einfließen, wenn die Nichtnutzung aufgrund besonderer Bedingungen, beispielsweise außergewöhnlicher Witterungsbedingungen, gerechtfertigt ist.
- (22) Es sind besondere Vorschriften beizubehalten, nach denen unter bestimmten Umständen angemessene inländische Flugdienste zur Bedienung von Gebieten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden, sofern gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt wurden.
- (23) Das Verfahren für die Festlegung örtlicher Regeln und die diesbezügliche Rolle der Mitgliedstaaten sollten genau angegeben werden. Gleichzeitig sollte die den Luftfahrtunternehmen eingeräumte Flexibilität besser geregelt werden, um Verzerrungen bei der Anwendung der Verordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Außerdem sollte auf eine bessere Nutzung der Flughafenkapazitäten hingewirkt werden.
- (24) Um den Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit zur Anpassung an Situationen äußerster Dringlichkeit zu geben, beispielsweise einen erheblichen Rückgang des Verkehrsaufkommens oder eine die Luftverkehrsbranche stark beeinträchtigende Wirtschaftskrise, die sich auf einen Großteil einer Flugplanperiode erstrecken, sollte der Kommission gestattet werden, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Kohärenz der auf den koordinierten Flughäfen zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten. Solche Maßnahmen würden es den Luftfahrtunternehmen ermöglichen, den Vorrang bei der Zuweisung derselben Zeitnischen für die folgende Flugplanperiode auch dann zu wahren, wenn die Schwelle von 80 % nicht erreicht wird. Die Kommission sollte, soweit es angesichts der Dringlichkeit der Lage sinnvoll ist, die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten einholen, bevor sie diese Maßnahmen durchführt, da eine Rücknahme der Maßnahmen schwierig wäre.

- (25) Die Rolle des Koordinierungsausschusses sollte auf zweifache Weise gestärkt werden. Zum einen sollten der Netzmanager, die Leistungsüberprüfungsstelle und die nationale Aufsichtsbehörde eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Zum anderen könnte der Koordinierungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben dem Koordinator und/oder dem Mitgliedstaat zu allen Fragen hinsichtlich der Flughafenkapazität, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und der Funktionsweise des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes, Vorschläge unterbreiten oder diese beraten. Der Ausschuss sollte auch in der Lage sein, gegenüber dem Mitgliedstaat bezüglich der Verknüpfung zwischen den Koordinierungsparametern und den wesentlichen Leistungsindikatoren, die den Flugsicherungsorganisationen vorgeschlagen werden, Stellung zu nehmen.
- (26) Die Erfahrung zeigt, dass eine große Zahl von Zeitnischen zu spät an den Zeitnischenpool zurückgegeben wird, so dass sie nicht mehr sinnvoll neu zugewiesen werden können. Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag des Flughafenleitungsorgans beschließen, die Flughafenentgeltregelung zu nutzen, um ein derartiges Verhalten zu unterbinden. Das Flughafenleitungsorgan sollte jedoch nicht in einer Weise handeln, die Luftfahrtunternehmen von einem Markteintritt oder von der Entwicklung von Diensten abhält oder zu einer Erhöhung seiner Einnahmen aus Flughafengebühren führt.
- (27) Drittländer sollten den Luftfahrtunternehmen der Union eine gleichwertige Behandlung gewähren; zwischen Luftfahrtunternehmen der Union und Luftfahrtunternehmen aus Drittländern sollten ein fairer Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.
- (28) Die Anwendung dieser Verordnung sollte die Wettbewerbsregeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 101, 102 und 106, unberührt lassen.
- (29) [...].⁶
- (30) [...]

⁶ Wie die Gibraltar-Frage in den Text einfließen soll, kann erst entschieden werden, wenn die Ergebnisse der Gespräche zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich vorliegen.

- (31) [...]
- (32) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁷, ausgeübt werden.
- (33) Für die Annahme von Durchführungsrechtsakten mit den Leitlinien für die Datenkategorien und Instrumente für die Bewertung der Flughafenkapazität, mit dem Leitfaden für den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Umfrage zur Dienstqualität des Koordinators und des Flugplanvermittlers, mit einem Beschluss der Kommission über die Zuweisung angestammter Zeitnischen durch den Koordinator – soweit dieser erforderlich ist – sowie mit der Empfehlung, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollten, um das diskriminierende Verhalten eines Drittlandes gegenüber Luftfahrtunternehmen der Union abzustellen, sollte das Prüfverfahren Anwendung finden.
- (34) Die Kommission sollte im Einklang mit dem Prüfverfahren unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte annehmen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit der Wahrung der Kontinuität angestammter Zeitnischen aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.
- (35) Diese Verordnung sollte nach einer bestimmten Laufzeit überprüft werden, um ihre Durchführung zu beurteilen.
- (36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich eine einheitlichere Anwendung der Rechtsvorschriften der Union bezüglich Zeitnischen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und in Anbetracht der grenzüberschreitenden Dimension des Luftverkehrs besser auf der Ebene der Union verwirklicht werden kann, kann die Union gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Flughäfen der Union.
2. [...] ⁸.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) "Zeitnische": die von einem Koordinator gemäß dieser Verordnung gegebene Erlaubnis, die Infrastruktur, die für Ankunft oder Abflug eines auf einem koordinierten Flughafen betriebenen Luftverkehrsdienstes erforderlich ist, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit, die von einem Koordinator nach dieser Verordnung zugewiesen wurden, in vollem Umfang zu nutzen;

⁸ Wie die Gibraltar-Frage in den Text einfließen soll, kann erst entschieden werden, wenn die Ergebnisse der Gespräche zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich vorliegen.

- 2) "Neubewerber":
- a) ein Luftfahrtunternehmen, das auf einem Flughafen für einen beliebigen Tag eine Zeitnische als Teil einer Abfolge von Zeitnischen beantragt, wobei ihm, wenn seinem Antrag stattgegeben würde, an dem betreffenden Tag auf dem betreffenden Flughafen insgesamt weniger als fünf Zeitnischen zur Verfügung stünden, oder
 - b) ein Luftfahrtunternehmen, das eine Abfolge von Zeitnischen für einen Passagierlinienflugdienst ohne Zwischenlandung zwischen zwei Flughäfen der Union beantragt, auf denen an dem betreffenden Tag höchstens zwei weitere Luftfahrtunternehmen den gleichen Linienflugdienst zwischen diesen Flughäfen ohne Zwischenlandung betreiben, wobei ihm, wenn seinem Antrag stattgegeben würde, an dem betreffenden Tag auf dem betreffenden Flughafen für den betreffenden Flugdienst ohne Zwischenlandung weniger als neun Zeitnischen zur Verfügung stünden.

Ein Luftfahrtunternehmen, das gemeinsam mit seinem Mutterunternehmen, seinen eigenen Tochterunternehmen oder Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens mehr als 10 % aller an dem betreffenden Tag auf einem bestimmten Flughafen zugewiesenen Zeitnischen zur Verfügung hat, gilt nicht als Neubewerber auf dem betreffenden Flughafen.

[...] (*nach Artikel 10a Absatz 2a verschoben*)

- 3) "Flugplanperiode": entweder die Sommer- oder die Wintersaison in den Flugplänen der Luftfahrtunternehmen gemäß den auf weltweiter Ebene festgelegten Leitlinien des Luftverkehrsgewerbes;
- 4) "Luftfahrtunternehmen der Union": Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft⁹ ausgestellt wurde;
- 4a) "zuständige Genehmigungsbehörden": Behörden im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft;

⁹ ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

- 5) "Luftfahrtunternehmen": ein Luftverkehrsunternehmen, das spätestens am 15. Januar für die folgende Sommersaison oder am 15. August für die folgende Wintersaison über eine gültige Betriebsgenehmigung oder eine gleichwertige Genehmigung verfügt; ferner gilt Folgendes:
- Für die Zwecke der Artikel 6, 9, 10, 11 und 13 schließt die Begriffsbestimmung für Luftfahrtunternehmen die Betreiber von Geschäftsreiseflugzeugen ein;
 - für die Zwecke der Artikel 5, 7, 17 und 18 schließt die Begriffsbestimmung für Luftfahrtunternehmen alle Betreiber ziviler Luftfahrzeuge ein;
- 6) "Gruppe von Luftfahrtunternehmen": zwei oder mehr Luftfahrtunternehmen, die in einem Gemeinschafts- oder Franchise-Betrieb oder Code-Sharing zur Durchführung eines bestimmten Luftverkehrsdienstes zusammenarbeiten;
- 7) "Flugsicherungsorganisation": jede Flugsicherungsorganisation im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums¹⁰;
- 8) "Bodenabfertigungsdienstleister": jeder Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten im Sinne von Artikel [...] der Verordnung Nr. [...] (über Bodenabfertigungsdienste) oder jeder Flughafenutzer im Sinne von Artikel [...] der Verordnung Nr. [...] (über Bodenabfertigungsdienste), der Selbstabfertigung im Sinne von Artikel [...] der Verordnung Nr. [...] (über Bodenabfertigungsdienste) vornimmt;
- 9) [...];

¹⁰ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

- 10) "flugplanvermittelter Flughafen": ein Flughafen, der zu bestimmten Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen oder in bestimmten Jahreszeiten zu Überlastungen neigt, welche durch freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtunternehmen bewältigt werden können, und auf dem ein Flugplanvermittler eingesetzt worden ist, um die Betriebsvorgänge der auf diesem Flughafen tätigen bzw. eine Tätigkeit anstrebenden Luftfahrtunternehmen miteinander zu vereinbaren;
- 11) "koordinierter Flughafen": ein Flughafen, auf dem ein Luftfahrtunternehmen oder ein anderer Fluggerätebetreiber für Ankunft oder Abflug hinsichtlich eines Luftverkehrsdienstes eine vom Koordinator zugewiesene Zeitnische benötigt; hiervon ausgenommen sind Flüge in staatlichem Auftrag, Notfälle und Flüge im humanitären Einsatz;
- 12) "Flughafenleitungsorgan": die Stelle, die nach dem Unionsrecht und/oder den nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Verträgen – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – die Aufgabe hat, die Einrichtungen eines Flughafens zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen obliegt;
- 13) "Abfolge von Zeitnischen": mindestens fünf Zeitnischen in einer Flugplanperiode, die für die gleiche Zeit am gleichen Wochentag für aufeinanderfolgende Wochen beantragt und vom Koordinator dementsprechend oder, wenn das nicht möglich ist, ungefähr für die gleiche Zeit zugewiesen worden sind;
- 14) "Betrieb von Geschäftsreiseflugzeugen": der Bereich der allgemeinen Luftfahrt, der den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung betrifft, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführerlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen;

- 15) "Koordinierungsparameter": in betrieblicher Hinsicht alle für die Zuweisung von Zeitnischen oder die Flugplanvermittlung auf einem Flughafen im jeweiligen Flugplanungszeitraum zur Verfügung stehenden Kapazitäten und die betrieblichen Regeln für die Kapazitätsnutzung unter Einbeziehung aller technischen, betrieblichen und umweltrelevanten Faktoren, welche – auch unter außergewöhnlichen Umständen – die Leistung der Flughafeninfrastruktur und ihrer verschiedenen Elemente beeinflussen;
- 16) "Flugdurchführungsplan": den Flugverkehrsdienststellen bezüglich des beabsichtigten Fluges oder Flugabschnitts eines Luftfahrzeugs gelieferte Informationen;
- 17) "Linienflugverkehr": eine Folge von Flügen, die den Merkmalen des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 entspricht;
- 18) "programmierte Gelegenheitsflugdienste": eine Folge von Flügen, bei denen es sich nicht um Linienflugverkehr handelt, die aber mit einer solchen Regelmäßigkeit oder Häufigkeit durchgeführt werden, dass sie dennoch Teil einer offensichtlich systematischen Abfolge sind, auch dann, wenn diese Flüge nicht immer dieselbe Strecke bedienen;
- 19) "Netzmanager": die gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum¹¹ geschaffene Stelle;
- 20) "Leistungsüberprüfungsstelle": die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 geschaffene Stelle;
- 21) "nationale Aufsichtsbehörde": die von den Mitgliedstaaten benannten oder geschaffenen Stellen, die als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 fungieren.

¹¹ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 20.

Bezeichnung der Flughäfen

Artikel 3

Voraussetzungen für die Koordinierung oder Flugplanvermittlung an einem Flughafen

1. Die Mitgliedstaaten sind nur gemäß den Bestimmungen dieses Artikels verpflichtet, einen Flughafen für flugplanvermittelt oder koordiniert zu erklären. Die Mitgliedstaaten erklären einen Flughafen nur gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 3c für koordiniert.
2. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass Flughäfen für flugplanvermittelt erklärt werden, sofern die Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung gewahrt sind.
3. Der zuständige Mitgliedstaat gewährleistet, dass bei einem Flughafen ohne Klassifikationsstatus oder einem flugplanvermittelten Flughafen durch das Flughafenleitungsorgan oder eine andere zuständige Stelle eine sorgfältige Kapazitäts- und Bedarfsanalyse durchgeführt wird, wenn dieser Mitgliedstaat es für erforderlich hält, oder innerhalb eines Jahres
 - i) nach einem schriftlichen Antrag von Luftfahrtunternehmen, die mehr als die Hälfte der Flugdienste auf einem Flughafen betreiben, oder vom Flughafenleitungsorgan, wenn einer von diesen der Ansicht ist, dass die Kapazität für die gegenwärtigen oder geplanten Flugdienste zu bestimmten Zeiten nicht ausreicht, oder
 - ii) auf Verlangen der Kommission, insbesondere wenn Neubewerber bei der Sicherstellung von Start- und Landemöglichkeiten auf dem betreffenden Flughafen auf schwerwiegende Probleme stoßen oder der Netzmanager belegt, dass es notwendig ist, um die Kohärenz des Betriebsplans des Flughafens mit dem Betriebsplan des Netzes in Einklang mit Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes¹² zu gewährleisten.

¹² ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1.

- 3a. Bei dieser Analyse werden unter Berücksichtigung der umweltschutzbedingten Einschränkungen für den betreffenden Flughafen die Unterkapazitäten festgestellt. Dabei wird geprüft, ob sich die Unterkapazitäten durch eine neue oder geänderte Infrastruktur oder durch betriebliche oder sonstige Veränderungen beseitigen lassen, und der zeitliche Rahmen für die Lösung der Probleme bestimmt.
- 3b. Die Analyse basiert auf den von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegten Leitlinien. Die Leitlinien werden auf die zu verwendenden Datenkategorien und Instrumente beschränkt und tragen dem unterschiedlichen Planungsbedarf für die in Absatz 7 aufgeführten besonderen Ereignisse Rechnung. Die betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 16 Absatz 2 angenommen.
- Bis zum Inkrafttreten des in diesem Absatz genannten Rechtsakts stützt sich die Analyse auf allgemein anerkannte Methoden.
- 3c. Wenn Absatz 6 geltend gemacht wurde, im Falle größerer kapazitäts- und nutzungswirksamer Änderungen auf dem Flughafen oder gegebenenfalls auf Antrag des Koordinierungsausschusses stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Analyse aktualisiert wird. Sowohl die Analyse selbst als auch Angaben über die angewandte Methode werden den Parteien, die die Analyse angefordert haben, zur Verfügung gestellt, sowie anderen interessierten Parteien auf Anfrage. Die Analyse ist gleichzeitig der Kommission zu übermitteln.
4. Auf der Grundlage der Analyse konsultiert der Mitgliedstaat das Flughafenleitungsorgan, die den Flughafen regelmäßig nutzenden Luftfahrtunternehmen, ihre Verbände, Vertreter der den Flughafen regelmäßig nutzenden allgemeinen Luftfahrt, die Flugsicherungsdienststellen und gegebenenfalls den Koordinator oder den Flugplanvermittler zur Kapazitätslage auf dem Flughafen.
5. [...]. *(in Artikel 3 Absatz 10a aufgenommen)*

6. Treten in mindestens einer Flugplanperiode Kapazitätsprobleme auf, so stellt der Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Analyse sicher, dass der Flughafen für die betreffenden Zeiten nur dann für koordiniert erklärt wird, wenn
 - a) die Unterkapazitäten derart ausgeprägt sind, dass erhebliche Verspätungen auf dem Flughafen nicht vermieden werden können, und/oder die nach Absatz 3a ermittelte Kapazität für die Deckung des gegenwärtigen oder geplanten Bedarfs nicht ausreicht und
 - b) es keine Möglichkeit gibt, diese Schwierigkeiten kurzfristig zu beheben.
7. Abweichend von Absatz 6 können die Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen wie besondere Ereignisse die betroffenen Flughäfen für einen angemessenen Zeitraum für koordiniert erklären. Dieser Zeitraum kann kürzer sein als eine Flugplanperiode.
- 7a. Abweichend von den Absätzen 3, 4, 6 und 10a kann ein Mitgliedstaat oder eine vom Mitgliedstaat benannte Stelle in Notfallsituationen die betroffenen Flughäfen für einen angemessenen Zeitraum, der kürzer als eine Flugplanperiode sein kann, für koordiniert erklären. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verfahren für diese Koordinierung transparent und nichtdiskriminierend sind.
8. Wenn sich aus einer aktualisierten Kapazitäts- und Bedarfsanalyse auf einem koordinierten oder flugplanvermittelten Flughafen ergibt, dass eine ausreichende Kapazität besteht, um die tatsächlichen oder beabsichtigten Flugbewegungen auf diesem Flughafen durchzuführen, kann der Mitgliedstaat nach Konsultation der in Absatz 4 genannten Stellen den Klassifikationsstatus des Flughafens in einen flugplanvermittelten Flughafen oder einen Flughafen ohne Status umändern.
9. [...]

10. Wird ein Beschluss auf der Grundlage der Absätze 6 oder 8 getroffen, so wird er vom Mitgliedstaat den in Artikel 4 genannten Stellen sowie dem Flughafenkoordinator oder dem Flugplanvermittler spätestens zum 1. April, sofern die folgende Winterflugplanperiode betroffen ist, und spätestens zum 1. September, sofern die folgende Sommerflugplanperiode betroffen ist, übermittelt.

- 10a. Nach Einholung einer Stellungnahme des Netzmanagers kann die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu der Art und Weise abgeben, wie die Kapazität bezogen auf die Anforderungen des Netzbetriebs festgelegt wird. *(aus Artikel 3 Absatz 5 übernommen)*

Artikel 4

Koordinierungsparameter

1. Auf koordinierten oder – falls der betreffende Mitgliedstaat es für erforderlich erachtet – auf flugplanvermittelten Flughäfen stellt der zuständige Mitgliedstaat sicher, dass die Koordinierungsparameter zweimal jährlich rechtzeitig ermittelt werden, wobei alle relevanten technischen, betrieblichen und umweltschutzbedingten Einschränkungen sowie die diesbezüglichen Änderungen berücksichtigt werden. Für koordinierte und flugplanvermittelte Flughäfen werden diese Einschränkungen der Kommission zumindest dann mitgeteilt, wenn seit der letzten Kapazitäts- und Bedarfsanalyse größere Veränderungen eingetreten sind.

Für die Zwecke der Prüfung der Einschränkungen und der Abgabe von Empfehlungen kann sich die Kommission vom Netzmanager unterstützen lassen.

Grundlage für die Festlegung der Koordinierungsparameter ist eine objektive Analyse der Möglichkeiten zur Aufnahme des Luftverkehrs unter Berücksichtigung der verschiedenen Verkehrsarten auf dem jeweiligen Flughafen, der in dem Koordinierungszeitraum zu erwartenden Luftraumüberlastung und der Kapazitätslage.

2. Für koordinierte Flughäfen sind die Ermittlung der Parameter und die dabei angewendeten Methoden sowie alle diesbezüglichen Änderungen im Einzelnen im Koordinierungsausschuss im Hinblick auf eine Erhöhung der Kapazität und der Zahl der für die Zuweisung verfügbaren Zeitnischen auf das optimale Niveau zu erörtern, bevor eine abschließende Entscheidung über die Koordinierungsparameter getroffen wird. Alle einschlägigen Unterlagen werden interessierten Parteien auf Anfrage zugänglich gemacht.
3. Die Festlegung der Koordinierungsparameter darf die Verpflichtung zur Gewährleistung einer transparenten, unparteiischen und nichtdiskriminierenden Zeitnischenzuweisung nicht beeinträchtigen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Hinblick auf Flugplankonferenzen die Koordinierungsparameter dem Flughafenkoordinator und dem Flugplanvermittler rechtzeitig vor der ersten Einbringung von Zeitnischen zur Verfügung gestellt werden.
5. [...]

Artikel 5

Flugplanvermittler und Koordinator

1. Der für einen flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat sorgt nach Konsultation der den Flughafen regelmäßig nutzenden Luftfahrtunternehmen, ihrer Verbände und des Flughafenleitungsorgans sowie, sofern vorhanden, des Koordinierungsausschusses für die Bestellung einer qualifizierten natürlichen oder juristischen Person zum Flugplanvermittler bzw. Flughafenkoordinator. Derselbe Flugplanvermittler bzw. Flughafenkoordinator kann für mehr als einen Flughafen bestellt werden.

2. Die Mitgliedstaaten fördern eine enge Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren und den Flugplanvermittlern mit dem Ziel der Entwicklung gemeinsamer Vorhaben auf Unionsebene, insbesondere in Bezug auf die Interoperabilität der verschiedenen von den Koordinatoren verwendeten Computersysteme, die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank und gemeinsame Konzepte zur Verbesserung der für die Luftfahrtunternehmen erbrachten Dienste.
- 2a. Die Kommission fördert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren und den Flugplanvermittlern im Hinblick auf die Entwicklung gemeinsamer Vorhaben auf Unions-ebene und konsultiert die Mitgliedstaaten in Bezug auf die im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 erzielten Fortschritte.
3. Der für einen flugplanvermittelten oder koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat stellt sicher, dass
 - a) der Koordinator und der Flugplanvermittler auf einem flugplanvermittelten Flughafen im Rahmen dieser Verordnung in unabhängiger, unparteiischer, diskriminierungsfreier und transparenter Weise handeln;
 - b) der Koordinator bezüglich der wesentlichen Funktionen seiner Koordinierungstätigkeit im Rahmen dieser Verordnung seine Entscheidungen in rechtlicher, funktionaler und organisatorischer Hinsicht unabhängig von jedweder interessierten Einzelpartei sowie von dem betreffenden Mitgliedstaat und den ihm unterstehenden Stellen trifft, deren diesbezügliche Kontrollbefugnis auf die Überwachung der Finanzierung und der Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten des Koordinators beschränkt ist, wobei
 - i) die rechtliche Unabhängigkeit bewirkt, dass die wesentlichen Funktionen des Koordinators nur einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden dürfen, die nicht selbst gleichzeitig Dienstleister auf diesem Flughafen, Flughafenleitungsorgan dieses Flughafens oder ein Luftfahrtunternehmen ist, das von diesem Flughafen aus Luftverkehrsverbindungen anbietet, und auch nicht in die Organisationsstruktur des Flughafens eingebunden ist;

- ii) die Unabhängigkeit seiner Entscheidungen in Bezug auf seine wesentlichen Funktionen und auf seine interne Organisationsstruktur darauf gestützt ist, dass er keinerlei Anweisungen vom Mitgliedstaat, vom Flughafenleitungsorgan, von auf dem Flughafen tätigen Dienstleistern oder von den Luftfahrtunternehmen erhält;
 - c) die Finanzierung der Tätigkeiten des Koordinators so geregelt ist, dass die unabhängige Stellung des Koordinators gewährleistet ist. Die Finanzierung der Tätigkeiten des Flugplanvermittlers darf nicht in Konflikt zu den Pflichten des Flugplanvermittlers nach Absatz 3a stehen.
 - d) [...].
- 3a. Die in Buchstabe c vorgesehene Finanzierung wird gemeinsam durch alle Luftfahrtunternehmen, die auf den koordinierten und flugplanvermittelten Flughäfen tätig sind, sowie durch das betreffende Flughafenleitungsorgan auf eine Weise gewährleistet, dass eine transparente und nichtdiskriminierende Verteilung der Finanzlasten zwischen ihnen sichergestellt ist und gewährleistet ist, dass die Finanzierung nicht hauptsächlich zu Lasten einer Partei geht. Das Gebührensystem spiegelt die Gesamtkosten der vom Koordinator bzw. Flugplanvermittler geleisteten Dienste wider.

Die Mitgliedstaaten können das Flughafenleitungsorgan oder jede andere von dem Mitgliedstaat benannte Einrichtung mit der Erhebung der Beiträge der Luftfahrtunternehmen zur Finanzierung des Koordinators oder des Flugplanvermittlers betrauen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Koordinator und der Flugplanvermittler über ausreichende Mittel finanzieller, personeller, technischer und materieller Art sowie über ausreichenden Sachverstand verfügen.

4. Der Flugplanvermittler und der Koordinator nehmen im Einklang mit dem Recht der Union an Flugplankonferenzen der Luftfahrtunternehmen auf internationaler und Unionsebene teil.
5. Der Flugplanvermittler berät Luftfahrtunternehmen und empfiehlt alternative Ankunfts- und/oder Abflugzeiten, wenn eine Überlastung wahrscheinlich ist.
6. Der Koordinator ist als Einziger für die Zuweisung von Zeitnischen zuständig. Er weist die Zeitnischen nach Maßgabe dieser Verordnung zu und sorgt dafür, dass in dringenden Fällen Zeitnischen auch außerhalb der Bürozeiten zugewiesen werden können.
7. Der Flugplanvermittler überwacht die Übereinstimmung des Flugbetriebs der Luftfahrtunternehmen mit den ihnen empfohlenen Flugplänen.

Der Koordinator überwacht die Übereinstimmung des Flugbetriebs der Luftfahrtunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Zeitnischen. Diese Konformitätskontrolle erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Flughafenleitungsorgan und mit den Flugsicherungsdienststellen sowie dem Netzmanager unter Berücksichtigung der Zeit und anderer für den betreffenden Flughafen relevanter Parameter.

Alle Flugplanvermittler und Koordinatoren arbeiten zusammen, um Unstimmigkeiten in den Zeitplänen aufzudecken und die Luftfahrtunternehmen zu deren Behebung anzuhalten.

8. Die Erfüllung der Funktionen des Koordinators und des Flugplanvermittlers sowie die Verwendung ihrer finanziellen Ressourcen kann Kontrollen unterworfen werden, die vom Mitgliedstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts für das laufende Jahr und die fünf vorangegangenen Jahre eingeleitet werden. Die Kontrollen können sich auch auf frühere Koordinatoren und Flugplanvermittler erstrecken. Der Koordinator und der Flugplanvermittler stellen alle für diese Kontrollen verlangten Unterlagen, Nachweise und Informationen bereit.

Artikel 6

Transparenz der Tätigkeiten zur Koordinierung und Flugplanvermittlung

1. Am Ende jeder Flugplanperiode legt der Koordinator und, wenn der Mitgliedstaat dies für erforderlich erachtet, der Flugplanvermittler den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission einen Tätigkeitsbericht über die allgemeine Situation bezüglich der Zeitnischenzuweisung und/oder Flugplanvermittlung vor; der Bericht bezieht sich insbesondere auf die Anwendung des Artikels 9 Absatz 5 und der Artikel 13 und 18 sowie auf sämtliche an den Koordinierungsausschuss gerichteten Beschwerden über die Anwendung der Artikel 9, 10 und 10a und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen. Der Bericht umfasst auch die Ergebnisse der letzten jährlichen Befragung der interessierten Parteien über die Qualität der vom Koordinator oder vom Flugplanvermittler erbrachten Dienste. Der Bericht wird auf Anfrage den in Artikel 3 Absatz 4 genannten interessierten Parteien zugeleitet.
2. Die Kommission kann einen Leitfaden für den in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbericht und für die dort genannte Befragung vorgeben. Die betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 16 Absatz 2 angenommen.
3. Der Koordinator richtet eine unentgeltlich zugängliche elektronische Datenbank, die die folgenden Informationen enthält, ein und hält sie auf aktuellem Stand:
 - a) die angestammten Zeitnischen für alle Luftfahrtunternehmen auf dem Flughafen, aufgeschlüsselt nach Luftfahrtunternehmen und in zeitlicher Reihenfolge;
 - b) beantragte Zeitnischen, aufgeschlüsselt nach Luftfahrtunternehmen und in zeitlicher Reihenfolge für alle Luftfahrtunternehmen;

- c) alle zugewiesenen Zeitnischen und die noch nicht beschiedenen Anträge auf Zeitnischen, aufgeschlüsselt nach Luftfahrtunternehmen und in zeitlicher Reihenfolge für alle Luftfahrtunternehmen;
- d) noch verfügbare Zeitnischen unter weitestgehender Angabe der Verfügbarkeit jeweils in Bezug zu den in den Koordinierungsparametern berücksichtigten Beschränkungen. Die Datenbank muss es den Luftfahrzeugbetreibern ermöglichen, die Verfügbarkeit von Zeitnischen, die ihren Anträgen entsprechen, einzuschätzen;
- e) die übertragenen oder getauschten Zeitnischen mit Angabe der Identität der beteiligten Luftfahrtunternehmen sowie der Angabe, ob die Übertragung oder der Tausch entgeltlich oder anderweitig vorgenommen wurde. Von dem betreffenden Koordinator werden jährlich aggregierte Daten zu den entgeltlichen Transaktionen veröffentlicht;
- f) vollständige und detaillierte Angaben zu den Koordinierungsparametern.

Diese Informationen sind für die Mitgliedstaaten, den Netzmanager, die Koordinatoren, die Flugplanvermittler, die Flugsicherungsdienstleister, die Kommission, alle Luftfahrtunternehmen sowie das betreffende Flughafenleitungsorgan zugänglich.

Diese Informationen werden ständig auf den neuesten Stand gebracht.

4. Der Koordinator gewährleistet, dass die einschlägigen Daten für mindestens fünf aufeinanderfolgende entsprechende Flugplanperioden aufbewahrt werden und zugänglich sind und dass sie unverzüglich und kostenfrei an einen Folgekoordinator am betreffenden Flughafen übertragen werden.
5. Wenn angemessene und allgemein akzeptierte Standards für das Format der Flugplaninformationen zur Verfügung stehen, haben der Flugplanvermittler, der Koordinator und die Luftfahrtunternehmen diese anzuwenden, sofern sie im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.

Unterrichtung des Flugplanvermittlers und des Koordinators

1. Luftfahrtunternehmen, die einen flugplanvermittelten oder einen koordinierten Flughafen bedienen oder zu bedienen beabsichtigen, erteilen dem Flugplanvermittler oder dem Koordinator alle von diesem erbetenen sachdienlichen Auskünfte. Ergeben sich Änderungen bezüglich dieser Auskünfte, so unterrichten die Luftfahrtunternehmen den Flugplanvermittler und den Koordinator unverzüglich über diese Änderungen. Alle einschlägigen Auskünfte sind in dem Format und in der Frist bereitzustellen, die auf internationalen branchenüblichen Normen und Verfahren beruhen und vom Flugplanvermittler oder dem Koordinator genauer spezifiziert werden. Ein Luftfahrtunternehmen unterrichtet den Koordinator bei Beantragung der Zuweisung insbesondere darüber, ob es bezüglich der beantragten Zeiträume in den Genuss des Neubewerberstatus gemäß Artikel 2 Nummer 2 kommen würde, und erklärt jedes Gesellschaftsverhältnis mit anderen auf dem betreffenden Flughafen verkehrenden Luftfahrtunternehmen.
 - 1a. Für alle anderen Flughäfen ohne besonderen Klassifikationsstatus können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Luftfahrtunternehmen, die Flüge durchführen oder durchzuführen beabsichtigen, das Flughafenleitungsorgan, die Bodenabfertigungsdienstleister und die Flugsicherungsdienstleister die ihnen verfügbaren Informationen über die von den Luftfahrtunternehmen geplanten Dienste rechtzeitig einem Koordinator, einem Flugplanvermittler und dem Netzmanager auf Anfrage überlassen. In diesen Fällen stellt das Flughafenleitungsorgan ferner Informationen über die verfügbare Kapazität bereit.
 - 1b. Zwecks Überwachung der Nutzung von Zeiträumen überlässt das Flughafenleitungsorgan für alle anderen Flughäfen ohne besonderen Klassifikationsstatus die ihm verfügbaren Informationen über die von einem Luftfahrtunternehmen geplanten Dienste einem Koordinator auf Anfrage.
 - 1c. Auf begründeten Antrag des Netzmanagers übermitteln der Koordinator und der Flugplanvermittler diesem die in den Absätzen 1 und 1a genannten einschlägigen Informationen, die ihnen zur Verfügung stehen.

2. Erteilt ein Luftfahrtunternehmen die in Absatz 1 genannte Auskunft nicht oder macht es falsche oder irreführende Angaben, so berücksichtigt der Koordinator den Antrag oder die Anträge auf Zuweisung von Zeitnischen dieses Luftfahrtunternehmens, auf das sich die fehlenden, falschen oder irreführenden Angaben beziehen, nicht, es sei denn, das Unternehmen kann glaubhaft nachweisen, dass mildernde Umstände vorliegen. Der Koordinator entzieht die Zeitnische(n) bzw. die Abfolgen von Zeitnischen, falls diese bereits zugewiesen wurden, und/oder empfiehlt die Anwendung von Sanktionen durch die nach nationalem Recht zuständige Stelle. Der Koordinator gibt dem Luftfahrtunternehmen Gelegenheit, seine diesbezüglichen Bemerkungen vorzubringen.
3. Der Flugplanvermittler oder der Koordinator, das Flughafenleitungsorgan, die Flugsicherungsdienststellen und der Netzmanager tauschen alle Informationen aus, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, darunter auch Flugdaten und Zeitnischenangaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Anwendung des Artikels 17 .

Artikel 8

Koordinierungsausschuss

1. Der für einen koordinierten Flughafen zuständige Mitgliedstaat stellt sicher, dass auf diesem Flughafen ein Koordinierungsausschuss eingesetzt wird. Derselbe Koordinierungsausschuss kann für mehr als einen Flughafen bestellt werden. Die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss steht zumindest den Luftfahrtunternehmen offen, die den bzw. die Flughäfen regelmäßig nutzen, ferner ihren Verbänden, dem betreffenden Flughafenleitungsorgan, den betreffenden Flugsicherungsdienststellen und den Vertretern der den Flughafen regelmäßig nutzenden allgemeinen Luftfahrt.

Zu den Aufgaben des Koordinierungsausschusses gehört es,

- a) dem Koordinator und/oder dem Mitgliedstaat in folgenden Fragen Vorschläge zu machen oder Ratschläge zu erteilen:
 - i) gemäß Artikel 3 festgestellte Möglichkeiten zur Steigerung der Kapazität eines Flughafens oder zur Verbesserung ihrer Nutzung,

- ii) gemäß Artikel 4 festzulegende Koordinierungsparameter,
 - iii) Verfahren zur Überwachung der Nutzung zugewiesener Zeitnischen,
 - iv) örtliche Leitlinien gemäß Absatz 4,
 - v) die Faktoren, die die Verkehrsverhältnisse auf dem betreffenden Flughafen beeinflussen,
 - vi) schwerwiegende Probleme für Neubewerber im Sinne des Artikels 10a Absatz 6,
 - vii) alle Fragen im Zusammenhang mit der Flughafenkapazität, insbesondere bezüglich der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und der Funktion des Netzes,
 - viii) Verknüpfung zwischen den Koordinierungsparametern und den wesentlichen Leistungsindikatoren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 der Kommission vom 29. Juli 2010 zur Festlegung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2096/2005 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen bezüglich der Erbringung von Flugsicherungsdiensten¹³;
- b) [...]
- c) bei Beschwerden über die Zuweisung von Zeitnischen gemäß Artikel 19 zwischen allen Parteien zu vermitteln.
2. Vertreter des Mitgliedstaats, der Koordinator, der Netzmanager, die Leistungsüberprüfungsstelle und die nationale Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats werden als Beobachter zu den Sitzungen des Koordinierungsausschusses eingeladen. In begründeten Fällen kann die Kommission auf Verlangen an diesen Sitzungen als Beobachter teilnehmen.

¹³ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 1.

3. Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Teilnahme, die Wahlen, die Häufigkeit der Sitzungen und die zu verwendende(n) Sprache(n) geregelt sind. [...] (*letzter Satz in Absatz 5 aufgenommen*)
4. Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses, ein Mitgliedstaat oder ein Koordinator kann örtliche Leitlinien vorschlagen. Der Koordinierungsausschuss erörtert die vorgeschlagenen Leitlinien und gibt eine beratende Stellungnahme ab. Hat ein Mitgliedstaat diese Stellungnahme erhalten, kann er die betreffenden örtlichen Leitlinien erlassen, sofern der Mitgliedstaat sie der Kommission notifiziert hat und die Kommission den Erlass nicht innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung abgelehnt hat.
5. Dem betreffenden Mitgliedstaat wird ein Bericht über die Beratungen im Koordinierungsausschuss mit Angabe der dort vertretenen Standpunkte unterbreitet. Dieser Bericht wird auch der Leistungsüberprüfungsstelle und dem Netzmanager übermittelt.

Zeitnischenzuweisung

Artikel 9

Zeitnischenpool

1. Der Koordinator richtet einen Pool ein, der alle Zeitnischen umfasst. Alle von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 festgestellten neuen Zeitnischenkapazitäten werden in den Pool eingestellt. Alle Abfolgen von Zeitnischen, die die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, werden ebenfalls in den Pool eingestellt; dabei wird angegeben, welche Luftfahrtunternehmen berechtigt sind, diese Abfolgen von Zeitnischen zu nutzen.
 - 1a. Abfolgen von Zeitnischen werden aus dem Zeitnischenpool für die Flugplanperiode zugewiesen, für die sie beantragt werden; nach deren Ablauf müssen sie an den Zeitnischenpool zurückgegeben werden.
(*aus Artikel 10 Absatz 1 übernommen*)

2. Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.1008/2008 und Artikel 12 der vorliegenden Verordnung werden in den Pool eingestellte Zeitnischen gemäß den Artikeln 10 und 10a unter den antragstellenden Luftfahrtunternehmen verteilt.
3. Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 wird, falls nicht allen Anträgen auf Zeitnischen zur Zufriedenheit der betreffenden Luftfahrtunternehmen stattgegeben werden kann, dem gewerblichen Luftverkehr, insbesondere dem Linienflugverkehr sowie dem programmierten Gelegenheitsflugverkehr, Vorrang eingeräumt. Im Fall konkurrierender Anträge in derselben Dienstekategorie wird dem ganzjährigen Flugbetrieb Vorrang gewährt. *(von Artikel 10a zurückverlagert)*
4. [...] *(in Artikel 10a übernommen)*
5. Für Dienste, die durch eine Gruppe von Luftfahrtunternehmen betrieben werden, kann nur eines der beteiligten Luftfahrtunternehmen die benötigten Zeitnischen beantragen. Das Luftfahrtunternehmen, das einen derartigen Dienst betreibt, ist für die Einhaltung der für die Inanspruchnahme der Vorrechte erforderlichen Betriebskriterien gemäß Artikel 10 Absatz 2 verantwortlich.

Zeitnischen, die einem Luftfahrtunternehmen zugewiesen sind, können von einem oder mehreren anderen Luftfahrtunternehmen, die einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen angehören, genutzt werden, sofern der Kenncode des Luftfahrtunternehmens, dem die Zeitnischen zugewiesen wurden, für Koordinierungs- und Überwachungszwecke Teil der Bezeichnung des gemeinsamen Fluges bleibt. Zu diesem Zweck meldet das Luftfahrtunternehmen dem Koordinator die Gruppe von Luftfahrtunternehmen, der es angehört. Wird der gemeinsame Betrieb eingestellt, so verbleiben die dafür genutzten Zeitnischen bei dem Luftfahrtunternehmen, dem sie ursprünglich zugewiesen wurden. Dieser Flugbetrieb wird dem Koordinator von den Luftfahrtunternehmen, die der Gruppe angehören, gemeldet und kann erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Koordinators aufgenommen werden.

Ein Neubewerber, der einer Gruppe von Luftfahrtunternehmen angehört, darf für mindestens zwei entsprechende Flugplanperioden die Nutzung der ihm zugewiesenen Zeitnischen nicht anderen Luftfahrtunternehmen, die der gleichen Gruppe angehören, überlassen.

Wird eine Abfolge von Zeitnischen, die einem Luftfahrtunternehmen zugewiesen wurde, von einem anderen Luftfahrtunternehmen auf eine Art und Weise genutzt, die nicht mit den Bedingungen dieses Absatzes zu vereinbaren ist, entzieht der Koordinator die Abfolge und stellt sie wieder in den Zeitnischenpool ein, nachdem er die betreffenden Luftfahrtunternehmen angehört hat. Wäre eine solche Entziehung unverhältnismäßig, so kann der Koordinator stattdessen der zuständigen nationalen Behörde empfehlen, angemessene Sanktionen zu verhängen.

6. [...] *(in Artikel 10a übernommen)*
7. Kann dem Antrag auf eine Zeitnische nicht stattgegeben werden, so teilt der Koordinator dem antragstellenden Luftfahrtunternehmen die Gründe hierfür mit und nennt die nächstgelegene verfügbare Ausweichzeitnische.
8. Der Koordinator berücksichtigt des Weiteren
 - zusätzliche Regelungen und Leitlinien, die das Luftverkehrsgewerbe auf Ebene der Union oder weltweit festgelegt hat;
 - örtliche Leitlinien gemäß Artikel 8 Absatz 4.
9. Der Koordinator bemüht sich, über die geplante Zeitnischenzuweisung für die Flugplanperiode hinaus kurzfristigen Anträgen auf einzelne Zeitnischen für jede beliebige Bedarfskategorie stattzugeben. Hierzu können die dem Pool nach der Zuweisung an die antragstellenden Luftfahrtunternehmen noch zur Verfügung stehenden Zeitnischen sowie kurzfristig verfügbare Zeitnischen verwendet werden.

Artikel 10

Angestammte Zeitnischen

1. [...] (in Artikel 9 Absatz 1a übernommen)
2. Unbeschadet der Artikel 7, 13 und 18 hat das betreffende Luftfahrtunternehmen in der entsprechenden folgenden Flugplanperiode Anspruch auf dieselbe Abfolge von Zeitnischen, wenn das Luftfahrtunternehmen diese in der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist beantragt und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die gleiche Abfolge von Zeitnischen wurde von diesem Luftfahrtunternehmen für die Erbringung von Linienflugdiensten und programmierten Gelegenheitsflugdiensten genutzt, und
 - b) das betreffende Luftfahrtunternehmen kann dem Koordinator ausreichend nachweisen, dass es die gleiche Abfolge von Zeitnischen entsprechend der Freigabe durch den Koordinator während der Flugplanperiode, für die sie zugewiesen wurde, mindestens zu 80 % genutzt hat.
3. Das Umdisponieren einer Abfolge von Zeitnischen vor Zuweisung der verbleibenden Zeitnischen aus dem in Artikel 10a genannten Pool an andere antragstellende Luftfahrtunternehmen wird nur aus betrieblichen Gründen, beispielsweise bei Änderung des eingesetzten Fluggeräts oder der vom Luftfahrtunternehmen bedienten Verbindung, oder in dem Fall akzeptiert, dass die Zeitnischendispositionen gegenüber ursprünglich beantragten Dispositionen verbessert werden. Es wird erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Koordinator wirksam.
4. Zeitnischen aus der speziellen Abfolge von Zeitnischen, die einem Luftfahrtunternehmen vor dem 31. Januar für die folgende Sommersaison oder vor dem 31. August für die folgende Wintersaison zugewiesen wurden, jedoch vor diesen Terminen zur Neuzuweisung an den Koordinator zurückgegangen sind, werden bei der Nutzungsberechnung nicht berücksichtigt, sofern die Zeitnischen, die zugewiesen bleiben, einen erkennbaren Teil einer Abfolge von Zeitnischen darstellen.

5. Kann die 80 %ige Nutzung der Abfolge von Zeitnischen nicht nachgewiesen werden, wird das in Absatz 2 vorgesehene Vorrecht nicht eingeräumt, sofern sich ihre mangelnde Nutzung nicht mit einem der folgenden Gründe rechtfertigen lässt:
- a) unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände, auf die das Luftfahrtunternehmen keinen Einfluss hatte und die zur Folge hatten:
 - i) ein Startverbot für den gewöhnlich in dem betreffenden Flugdienst eingesetzten Luftfahrzeugtyp;
 - ii) die vollständige oder teilweise Sperrung eines Flughafens oder Luftraums und deren direkte und unmittelbare Folgen;
 - iii) eine schwerwiegende Störung des Flugbetriebs auf den betreffenden Flughäfen, einschließlich der Abfolge von Zeitnischen auf anderen Flughäfen im Zusammenhang mit Strecken, die von dieser Störung betroffen sind, während eines erheblichen Teils der jeweiligen Flugplanperiode;
 - b) eine Unterbrechung von Flugdiensten infolge von Aktionen, die die Störung dieser Flugdienste zum Ziel hatten, zum Beispiel im Fall eines Streiks, und es dem Luftfahrtunternehmen dadurch praktisch und/oder technisch unmöglich machten, Flüge wie geplant durchzuführen;
 - c) gravierende finanzielle Schwierigkeiten des betreffenden Luftfahrtunternehmens der Union, in dessen Folge die Genehmigungsbehörden für die Dauer der finanziellen Umstrukturierung des Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 eine vorläufige Genehmigung erteilt haben;
 - d) Gerichtsverfahren, die die Anwendung des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung auf Strecken, für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung EG Nr. 1008/2008 vorgeschrieben sind, betreffen und die eine vorübergehende Aussetzung des Flugdienstes auf diesen Strecken zur Folge haben.

Ein Verbot des Flugbetriebs in der Union, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens¹⁴ verhängt wurde, kann nicht als Rechtfertigung für die Nichtnutzung der Abfolge von Zeitnischen im Sinne dieses Absatzes akzeptiert werden.

6. Die Kommission prüft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus, wie Absatz 5 durch den Koordinator angewandt wurde.

Sie trifft binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine Entscheidung. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 16 Absatz 2 erlassen.

7. Auch bei Nichterfüllung der Bedingungen nach Absatz 2 Buchstaben a und b kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats beschließen, dass den Luftfahrtunternehmen für die folgende entsprechende Flugplanperiode ein Vorrecht für die Zuweisung derselben Abfolgen eingeräumt wird, sofern dies durch unabweisbare Notfälle gerechtfertigt ist, die im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen stehen, die eine kohärente Anwendung der zu treffenden Maßnahmen bezüglich dieser Flughäfen erfordern. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 16 Absatz 3 genannten Verfahren unverzüglich Durchführungsrechtsakte. Diese Rechtsakte bleiben für einen Zeitraum in Kraft, der die Dauer einer Flugplanperiode nicht überschreitet. Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen können auf der Grundlage der Merkmale des betreffenden außergewöhnlichen Ereignisses nach Flughafen und Zielort differenziert werden.
8. Das Vorrecht bezüglich Abfolgen von Zeitnischen nach Absatz 2 berechtigt zu keinerlei Ersatzansprüchen aufgrund von Begrenzungen, Einschränkungen und Streichungen dieses Vorrechts in Anwendung des Unionsrechts und insbesondere der Luftverkehrsbestimmungen des AEUV.

¹⁴ ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15.

Artikel 10a

Zuweisung anderer Zeitnischen (aus Artikel 9 übernommen)

1. Vorbehaltlich der Zuweisung von Zeitnischen nach Artikel 10 werden 50 % der verbleibenden Zeitnischen Neubewerbern zugewiesen, es sei denn, dass die Anträge der Neubewerber weniger als 50 % betragen. Der Neubewerbern eingeräumte Vorrang wird bis zum 31. Januar für die folgende Sommersaison und bis zum 31. August für die folgende Wintersaison aufrechterhalten. Wird jedoch in der gleichen Flugplanperiode eine erhebliche Anzahl von Zeitnischen verfügbar, so wird der Neubewerbern eingeräumte Vorrang in diesem Fall aufrechterhalten. Die Anträge von Neubewerbern und anderen Luftfahrtunternehmen werden vom Koordinator nach Maßgabe der Koordinierungsperioden des jeweiligen Flugplantages gleich behandelt. Unter den Anträgen von Neubewerbern bekommen diejenigen Luftfahrtunternehmen den Vorzug, die die Bedingungen für den Neubewerberstatus gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b erfüllen.
2. Ein Luftfahrtunternehmen gilt für einen Zeitraum von zwei entsprechenden Flugplanperioden nicht als Neubewerber auf einem Flughafen, wenn es gemäß Artikel 13 Zeitnischen an ein anderes Luftfahrtunternehmen auf dem gleichen Flughafen übertragen hat, es sei denn, das Luftfahrtunternehmen würde den gleichen Vorrang genießen, wenn es die Zeitnischen nicht übertragen hätte. (aus Artikel 2 Absatz 2 übernommen)
3. Ein Neubewerber, dem Zeitnischen innerhalb einer Stunde vor oder nach der beantragten Zeit angeboten wurden, der dieses Angebot jedoch nicht annimmt, verliert den Status des Neubewerbers für die betreffende Abfolge während der Flugplanperiode.
4. Dauern schwerwiegende Probleme für Neubewerber an, so trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass eine Sitzung des Flughafenkoordinierungsausschusses einberufen wird. Die Sitzung dient dazu, die Abhilfemöglichkeiten zu prüfen. Die Kommission wird zu dieser Sitzung eingeladen.

Reservierung von Zeitnischen

1. Auf Antrag des Flughafenleitungsorgans kann ein Mitgliedstaat, der für einen koordinierten Flughafen zuständig ist, bei dem nachweislich ein erhebliches Problem in Bezug auf die verspätete Rückgabe von Zeitnischen und die Nichtnutzung von Zeitnischen besteht, beschließen, die Flughafenentgelte im Sinne der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte¹⁵ auf die verspätete Rückgabe von Zeitnischen durch die Luftfahrtunternehmen an den in Artikel 9 genannten Zeitnischenpool anzuwenden und die Luftfahrtunternehmen für die Nichtnutzung von ihnen reservierter Flughafeninfrastruktur in Anspruch nehmen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Grundsätze eingehalten werden:
 - a) Vor der Beschlussfassung wird das von Artikel 6 der Richtlinie 2009/12/EG¹⁶ vorgesehene Verfahren sinngemäß eingehalten. Der Koordinator wird ebenfalls konsultiert. Bei den koordinierten Flughäfen, die nicht von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/12/EG erfasst sind, konsultiert das Leitungsorgan des Flughafens den Koordinierungsausschuss und den Koordinator;
 - b) der Beschluss beeinträchtigt nicht die Diskriminierungsfreiheit und Transparenz des Verfahrens für die Zeitnischenzuweisung und der Flughafenentgeltregelung;
 - c) der Beschluss hält Luftfahrtunternehmen nicht vom Markteintritt oder von der Entwicklung von Luftverkehrsdiensten ab und beschränkt sich darauf, die Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Flughafeninfrastruktur und der unentbehrlichen Nebenleistungen – einschließlich der Kosten für Instandhaltung, Betrieb, Organisation und Verwaltung – zu decken, die dem Flughafen für die Reservierung der Flughafenkapazität, die den nicht genutzten Zeitnischen entspricht, entstehen;

¹⁵ ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11.

¹⁶ ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11.

- ca) in dem Beschluss selbst darf keine Vorauszahlung von Zeitnischenreservierungsgebühren angeordnet werden, und der Beschluss muss in Bezug auf den betreffenden Flughafen einkommensneutral wirken;
 - d) Luftfahrtunternehmen werden nicht in Anspruch genommen für
 - i) die nicht genutzte Reservierung von Flughafeninfrastruktur in Bezug auf zugewiesene Zeitnischen, die im Fall der folgenden Sommerflugplanperiode vor dem 31. Januar oder im Fall der folgenden Winterflugplanperiode vor dem 31. August an den Pool zurückgegeben werden, in Bezug auf Zeitnischen, die von dem Luftfahrtunternehmen aufgrund eines Feiertags als verfallen gemeldet und vor denselben Terminen an den Pool zurückgegeben werden, sowie in Bezug auf Zeitnischen, deren Nichtnutzung aufgrund von Artikel 10 Absatz 5 gerechtfertigt werden kann;
 - ii) die nicht genutzte Reservierung von Flughafeninfrastruktur in Bezug auf zugewiesene Zeitnischen, die im Fall der folgenden Sommerflugplanperiode nach dem 31. Januar oder im Fall der folgenden Winterflugplanperiode nach dem 31. August an den Pool zurückgegeben werden und die der Koordinator anderen Luftfahrtunternehmen zugeteilt hat;
 - e) der Beschluss wird dem Koordinator, den beteiligten Parteien und der Kommission spätestens sechs Monate vor Beginn der betreffenden Flugplanperiode übermittelt.
2. Der Koordinator stellt dem Leitungsorgan des Flughafens alle Informationen, die die Umsetzung des in Absatz 1 genannten Beschlusses ermöglichen, zur Verfügung.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Wurden für eine Strecke gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auferlegt, so kann ein Mitgliedstaat auf einem koordinierten Flughafen in seinem Hoheitsgebiet die für den vorgesehenen Flugbetrieb auf der betreffenden Strecke benötigten Zeitnischen reservieren. Werden die reservierten Zeitnischen auf der betreffenden Strecke nicht genutzt, so werden diese Zeitnischen anderen am Betrieb dieser Strecke gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen interessierten Luftfahrtunternehmen entsprechend Absatz 2 zur Verfügung gestellt. Wenn kein anderes Luftfahrtunternehmen am Betrieb der Strecke interessiert ist und der betreffende Staat keine Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 10, Artikel 17 Absätze 3 bis 7 und Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 veranstaltet oder die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Artikel 16 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 abgelaufen ist, werden die Zeitnischen entweder für eine andere gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegende Strecke reserviert oder wieder in den Pool eingestellt.
2. Das in Artikel 16 Absatz 10, Artikel 17 Absätze 3 bis 7 sowie Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vorgesehene Ausschreibungsverfahren wird für die Nutzung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitnischen angewendet, wenn mehr als ein Luftfahrtunternehmen der Union am Betrieb der Strecke interessiert ist und keine Zeitnischen innerhalb einer Stunde vor oder nach den beim Koordinator beantragten Zeiten bekommen konnte.

Zeitnischenmobilität

Artikel 13

Übertragung und Tausch von Zeitnischen

1. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestätigung durch den betreffenden Koordinator können Zeitnischen nach Meldung durch das betroffene Luftfahrtunternehmen
 - a) durch ein Luftfahrtunternehmen von einer Strecke oder Verkehrsart auf eine andere Strecke oder Verkehrsart übertragen werden, die von demselben Luftfahrtunternehmen betrieben wird;
 - b) übertragen werden zwischen zwei Luftfahrtunternehmen mit oder ohne entgeltlichen Ausgleich oder anderweitigen Ausgleich;
 - c) eins zu eins getauscht werden zwischen Luftfahrtunternehmen mit oder ohne entgeltlichen Ausgleich oder anderweitigen Ausgleich.
- 1a. Ein Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet befristete Beschränkungen der in Absatz 1 Buchstaben b und c vorgesehenen Tausch- und Übertragungsvorgänge mit entgeltlichem oder anderweitigem Ausgleich anwenden, wenn nachweislich ein erhebliches Problem im Zusammenhang mit diesen Tausch- und Übertragungsvorgängen besteht. Diese Beschränkungen müssen transparent, nichtdiskriminierend und angemessen sein, und sie sind zu begründen und der Europäischen Kommission ordnungsgemäß zu notifizieren. Auf dieser Grundlage kann die Kommission den Beschränkungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten widersprechen. In diesem Fall begründet die Kommission ihre Entscheidung, und der Mitgliedstaat kommt der Entscheidung der Kommission nach.
- 1b. Könnte sich nach Auffassung des Koordinators eine Übertragung oder ein Tausch gemäß Absatz 1 unmittelbar und in nicht unerheblichem Maß negativ auf das Leistungsniveau auf einer von dem betreffenden Flughafen aus betriebenen Regionalverbindung auswirken, so unterrichtet der Koordinator dementsprechend den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten.

2. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich koordinierte Flughäfen befinden, stellt sicher, dass ein transparenter Rahmen geschaffen wird, der Kontakte zwischen den an der Übertragung oder am Tausch von Zeitnischen interessierten Luftfahrtunternehmen unter Beachtung des Unionsrechts ermöglicht. Interessierte Parteien erhalten offenen Zugang zu solchen nicht vertraulichen Informationen.
- 2a. Der Koordinator lehnt die Bestätigung von Übertragungen oder Tauschvorgängen ab, falls diese den Anforderungen dieser Verordnung nicht genügen und nach Ansicht des Koordinators Folgendes nicht sichergestellt ist:
 - a) der Flughafenbetrieb wird unter Berücksichtigung aller technischen, betrieblichen und umweltschutzbedingten Einschränkungen nicht beeinträchtigt;
 - b) die nach Artikel 12 erteilten Auflagen werden eingehalten;
 - c) die Übertragung oder der Tausch von Zeitnischen fällt nicht unter die Absätze 3 bis 7.

Der Koordinator lehnt die Bestätigung von Übertragungen oder Tauschvorgängen nicht aus anderen als den im vorliegenden Absatz genannten Gründen ab.

- 2b. Bei Übertragungen oder Tauschvorgängen nach Absatz 1 Buchstaben b und c übermitteln die Luftfahrtunternehmen dem Koordinator Einzelheiten eines eventuellen entgeltlichen oder anderweitigen Ausgleichs. Die Einzelheiten des Ausgleichs im Zusammenhang mit einer Übertragung oder einem Tausch werden vertraulich behandelt, und der Koordinator teilt sie auf Anfrage nur dem Mitgliedstaat, in dem der Flughafen liegt, oder der Kommission mit.
- 2c. Übertragungen oder Tauschvorgänge können keinen Bedingungen unterworfen werden, mit denen bezweckt wird, die Möglichkeiten des Luftfahrtunternehmens einzuschränken, das die Zeitnischen erhalten möchte, in den Wettbewerb mit dem Luftfahrtunternehmen einzutreten, das die Zeitnischen überträgt oder tauscht.

3. Einem Neubewerber zugewiesene Zeitnischen dürfen außer im Fall einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften genehmigten Übernahme der Geschäftstätigkeit eines in Konkurs gegangenen Unternehmens nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe b übertragen werden. *(bisheriger Absatz 5)*
4. Einem Neubewerber im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe b zugewiesene Zeitnischen dürfen während eines Zeitraums von zwei sich entsprechenden Flugplanperioden auf keine andere Strecke gemäß Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels übertragen werden, es sei denn, der Neubewerber wäre bei der neuen Strecke mit der gleichen Priorität behandelt worden wie bei der beflogenen Strecke. *(bisheriger Absatz 6)*
5. Einem Neubewerber zugewiesene Zeitnischen dürfen während eines Zeitraums von zwei sich entsprechenden Flugplanperioden nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe c getauscht werden, es sei denn, um die Zeitnischendispositionen für diese Dienste im Verhältnis zu den ursprünglich beantragten Zeiten zu verbessern. Die aufgrund einer solchen Übertragung erhaltenen Zeitnischen werden von den betreffenden Luftfahrtunternehmen für den Zeitraum, für den sie in der betreffenden Flugplanperiode zugeteilt wurden, entsprechend genutzt. *(bisheriger Absatz 7)*
6. Unbeschadet der Absätze 3 bis 5 dürfen Zeitnischen, die nicht gemäß Artikel 10 Absätze 2 oder 3 zugewiesen wurden, nur nach Absatz 1 Buchstabe b im Fall einer Übernahme der Tätigkeit eines Unternehmens oder zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen Tochtergesellschaften der gleichen Muttergesellschaft übertragen werden. *(bisheriger Absatz 3)*
7. Unbeschadet der Absätze 3 bis 5 dürfen Zeitnischen, die nicht gemäß Artikel 10 Absätze 2 oder 3 zugewiesen wurden, nur nach Absatz 1 Buchstabe c getauscht werden, um die Zeitnischendispositionen für diese Dienste im Verhältnis zu den ursprünglich beantragten Zeiten zu verbessern. Die aufgrund einer solchen Übertragung erhaltenen Zeitnischen werden von den betreffenden Luftfahrtunternehmen für den Zeitraum, für den sie in der betreffenden Flugplanperiode zugeteilt wurden, entsprechend genutzt. *(bisheriger Absatz 4)*

Artikel 14

Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen

Diese Verordnung berührt nicht die Befugnisse öffentlicher Behörden, nach einzelstaatlichem Wettbewerbsrecht oder nach Artikel 101, 102 oder 106 AEUV oder nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹⁷ die Übertragung und den Tausch von Zeitnischen zwischen Luftfahrtunternehmen zu genehmigen oder zu beschränken und deren Zuweisung zu regeln.

Durchführung

Artikel 15

[...]

Artikel 16

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹⁸.

¹⁷ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

¹⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
4. Der Ausschuss kann außerdem von der Kommission zu jeder anderen Frage im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung gehört werden, auch in Bezug auf
 - a) die Methoden zur Festlegung der Koordinierungsparameter;
 - b) Flüge, die gemäß Artikel 2 Nummer 11 von der Zeitnischenzuweisung ausgenommen sind;
 - c) den Begriff "erkennbarer Teil einer Abfolge von Zeitnischen" in Artikel 10 Absatz 4;
 - d) den Begriff "erheblich abweichende Zeiten" in Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 2.

Artikel 17

Übereinstimmung der Zeitnischen mit den Flugdurchführungsplänen

1. Wenn ein Luftfahrtunternehmen einen Flugdurchführungsplan einreicht, so enthält dieser einen Verweis auf die zugewiesene Zeitnische. Auf Antrag des Mitgliedstaats weist der Netzmanager den Flugdurchführungsplan eines Luftfahrtunternehmens zurück, wenn das Luftfahrtunternehmen auf einem koordinierten Flughafen zu Zeiten, für die dieser koordiniert ist, eine Ankunft oder einen Abflug plant, ohne dass ihm vom Koordinator eine Zeitnische für diesen Flug zugewiesen wurde. Der Mitgliedstaat kann diese Aufgabe dem Koordinator übertragen. Betreiber von Geschäftsreiseflugzeugen gelten als nicht im Besitz einer Zeitnische, falls sie ihren Flug zu einer Zeit durchführen mussten, die erheblich von der zugewiesenen Zeitnische abweicht, und die Verspätung nicht flugsicherungsbedingt ist.
2. Der Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um den Informationsaustausch zwischen dem Koordinator, dem Netzmanager, den Flugsicherungsorganisationen und dem Leitungsorgan des Flughafens zu gewährleisten.
3. [...].
- 3a. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt, dass jedes Luftfahrtunternehmen, das beabsichtigt, einen Flug in staatlichem Auftrag, im Notfall oder einen Flug im humanitären Einsatz durchzuführen, dem Koordinator unverzüglich die zur Bestimmung seines Flugplans erforderlichen Informationen bereitzustellen hat.

Artikel 18

Durchsetzung

1. Der Koordinator entzieht einem in der Gründungsphase befindlichen Luftfahrtunternehmen die vorläufig zugewiesene Abfolge von Zeitnischen am 15. Januar für die folgende Sommersaison oder am 15. August für die folgende Wintersaison und stellt diese in den Pool ein, wenn das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt nicht über eine Betriebsgenehmigung oder eine gleichwertige Genehmigung verfügt oder wenn von der zuständigen Genehmigungsbehörde keine Erklärung abgegeben wird, dass vor Beginn der betreffenden Flugplanperiode voraussichtlich eine Betriebsgenehmigung oder eine gleichwertige Genehmigung erteilt werden wird. Die für die Genehmigungen zuständigen Behörden übermitteln dem Koordinator regelmäßig aktualisierte Informationen und beantworten seine Anfragen innerhalb angemessener Fristen¹⁹.
2. Ein Luftfahrtunternehmen, das Flugdienste wiederholt entweder zu Zeiten durchführt, die erheblich von den zugewiesenen, zu einer Abfolge von Zeitnischen gehörenden Zeitnischen abweichen, oder die Zeitnischen in einer erheblich anderen Weise als zum Zeitpunkt der Zuweisung angegeben nutzen, verliert das Vorrecht nach Artikel 10 Absatz 2, es sei denn, es weist nach, dass kein Vorsatz gegeben war. Der Koordinator kann nach Anhörung des betreffenden Luftfahrtunternehmens und nach einmaliger Mahnung entscheiden, ihm die fragliche Abfolge von Zeitnischen für die restliche Flugplanperiode zu entziehen und sie in den Pool einzustellen. Beantragt das Luftfahrtunternehmen gleichwertige Zeitnischen, ist der Koordinator nicht verpflichtet, sie zuzuweisen.

Der Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass der Koordinator ein wirksames System zur Sicherstellung der Anwendung dieses Absatzes einrichtet.

¹⁹ KOM ist damit einverstanden, eine Erklärung abzugeben, die besagt, dass der Koordinator Zugang zur CIRCA-Datenbank der in der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 genannten zuständigen Genehmigungsbehörden erhält. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Zugang jedoch nicht die Verantwortung einer Behörde berührt, spezielle Ad-hoc-Anfragen von Koordinatoren zu beantworten.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen zur Verfügung stehen und insbesondere angewendet werden
- in den in Absatz 2 beschriebenen Fällen;
 - in Fällen, in denen die Luftfahrtunternehmen ohne die erforderliche Zeitnische Flüge durchführen;
 - in Fällen, in denen ein einzelner Flug, der nicht Teil einer Abfolge ist, unberechtigterweise zu einer Zeit durchgeführt wird, die erheblich von der zugewiesenen Zeitnische abweicht;
 - bei Rückgabe von Zeitnischen nach dem 31. Januar für die folgende Sommersaison oder nach dem 31. August für die folgende Wintersaison oder bei Beibehaltung nicht genutzter Zeitnischen, wobei einem eventuellen Rückgriff auf das in Artikel 11 vorgesehene Verfahren Rechnung zu tragen ist;
 - bei versäumter Übermittlung der in den Artikeln 7 und 13 vorgesehenen Informationen an den Koordinator oder Flugplanvermittler oder bei Übermittlung falscher oder irreführender Informationen;
 - in den in Artikel 13 Absatz 2c beschriebenen Fällen;
 - bei Planung von Flugzeiten am Tag der Durchführung zu Zeiten, die erheblich von den zugewiesenen Zeitnischen abweichen.

Der Koordinator ist von jeder Anwendung von Sanktionen ordnungsgemäß in Kenntnis zu setzen.

4. Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 kann der Koordinator für den Fall, dass ein Luftfahrtunternehmen die in Artikel 10 Absatz 2 festgelegte Nutzungsrate von 80 % nicht erreichen kann, entscheiden, diesem Luftfahrtunternehmen nach Anhörung die betreffende Abfolge von Zeitnischen für die restliche Flugplanperiode zu entziehen und sie in den Pool einzustellen.

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 stellt der Koordinator die betreffenden Abfolgen von Zeitnischen nach Anhörung des betreffenden Luftfahrtunternehmens in den Pool ein, wenn nach einem Zeitraum, der 20 % der Geltungsdauer der Abfolge entspricht, noch keine Zeitnischen aus dieser Abfolge genutzt worden sind. Der Koordinator kann entscheiden, die Abfolge von Zeitnischen vor dem Ende eines Zeitraums, der 20 % der Geltungsdauer der Abfolge entspricht, zu entziehen, falls das Luftfahrtunternehmen nicht nachweist, dass es sie zu nutzen beabsichtigt.

Artikel 19

Beschwerden und Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln

1. Unbeschadet der nach einzelstaatlichem Recht gegebenen Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, sind Beschwerden über die Anwendung des Artikels 7 Absatz 2, der Artikel 9, 10, 13 und 17 sowie des Artikels 18 Absätze 1, 2 und 4 zunächst an den Koordinierungsausschuss zu richten. Der Ausschuss behandelt die Angelegenheit binnen eines Monats nach Einreichung der Beschwerde und macht, soweit möglich, dem Koordinator Vorschläge zur Lösung der Probleme. Können die Beschwerden nicht ausgeräumt werden, so kann der zuständige Mitgliedstaat innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten für eine Schlichtung durch einen Verband der Luftfahrtunternehmen oder der Flughäfen oder durch einen anderen Dritten sorgen.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen, um die Koordinatoren — außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz — in Bezug auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit ihren Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu schützen.

Beziehungen zu Drittländern

1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union und der bilateralen Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen, einschließlich des Entzugs von Zeitnischen, gegenüber einem oder mehreren Luftfahrtunternehmen eines Drittlands ergreifen, um das diskriminierende Verhalten des betreffenden Drittlands abzustellen, falls festgestellt wird, dass
 - i) gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein fairer Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen der EU nicht sichergestellt sind oder
 - ii) ein Drittland in Bezug auf die Zuweisung und Nutzung von Zeitnischen an seinen Flughäfen in diskriminierender Weise im Sinne des Absatzes 1b handelt.

- 1a. Im Sinne des Absatzes 1 gilt das Verhalten eines Drittlandes als diskriminierend, wenn es
 - a) Luftfahrtunternehmen der Union nicht eine Behandlung gewährt, die der durch diese Verordnung gewährleisteten Behandlung von Luftfahrtunternehmen aus diesem Land vergleichbar ist, oder
 - b) Luftfahrtunternehmen der Union nicht de facto eine Inländerbehandlung gewährt oder
 - c) Luftfahrtunternehmen aus anderen Drittländern eine günstigere Behandlung gewährt als Luftfahrtunternehmen der Union.

- 1b. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union kann die Kommission nach dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Verfahren empfehlen, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten Maßnahmen, einschließlich des Entzugs von Zeitnischen, gegenüber einem oder mehreren Luftfahrtunternehmen aus einem Drittland ergreifen, um das diskriminierende Verhalten des betreffenden Drittlands abzustellen, falls festgestellt wird, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein fairer Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen der EU nicht sichergestellt sind.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von allen ernsthaften rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, auf die die Luftfahrtunternehmen der Union bei der Erlangung von Zeitnischen auf Flughäfen in Drittländern stoßen.

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Berichterstattung und Zusammenarbeit

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über deren Durchführung vor. Dieser Bericht betrifft insbesondere die Anwendung der Artikel 9, 10, 10a, 11 und 13.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere bei der Einholung von Informationen für den in Absatz 1 genannten Bericht, zusammen.

Artikel 22

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Zeitraums von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* am früheren der beiden folgenden Termine in Kraft: am letzten Sonntag des Monats März oder am letzten Sonntag des Monats Oktober.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

Aufgehobene Verordnung mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates	(ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1)
Verordnung (EG) Nr. 894/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 3)
Verordnung (EG) Nr. 1554/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 221 vom 4.9.2003, S. 1)
Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 50)
Verordnung (EG) Nr. 545/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 24)

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 95/93	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 1 Absätze 1 und 2
Artikel 1 Absatz 3	—
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Buchstabe c	—
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Buchstabe f Ziffer i	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Buchstabe f Ziffer ii	Artikel 2 Absatz 6
—	Artikel 2 Absatz 7
—	Artikel 2 Absatz 8
—	Artikel 2 Absatz 9
Artikel 2 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 11
Artikel 2 Buchstabe h	—
Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Absatz 10
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Absatz 12
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Absatz 13
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Absatz 14
Artikel 2 Buchstabe m	Artikel 2 Absatz 15
—	Artikel 2 Absatz 16
—	Artikel 2 Absatz 17
—	Artikel 2 Absatz 18
—	Artikel 2 Absatz 19

—	Artikel 2 Absatz 20
—	Artikel 2 Absatz 21
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 3 Absatz 4
—	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 3 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 3 Absatz 8
—	Artikel 3 Absatz 9
—	Artikel 3 Absatz 10
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
—	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erster Satz	Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b
—	Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i
—	Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b zweiter Satz	Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d
—	Artikel 5 Absatz 3 in fine
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 5 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 5 Absatz 6
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 5 Absatz 7
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 Absatz 1
—	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 8	Artikel 6 Absatz 3
—	Artikel 6 Absatz 4

Artikel 4 Absatz 9	—
Artikel 4 Absatz 10	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a
—	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 2
—	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1 in fine	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitender Satz	Artikel 10 Absatz 2 Eingangsteil
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2	—
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 1
—	Artikel 9 Absatz 8 Unterabsatz 2
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 7
Artikel 8 Absatz 7	Artikel 9 Absatz 9
—	Artikel 11
Artikel 8a	Artikel 13
Artikel 8a Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1

—	Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 8a Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2
—	Artikel 13 Absatz 2 in fine
Artikel 8a Absatz 3	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 8b erster Satz	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 8b zweiter Satz	Artikel 14
Artikel 8b dritter Satz	—
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	—
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a Ziffern i, ii und iii
Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben b, c und d	Artikel 10 Absatz 5 Buchstaben b, c und d
—	Artikel 10 Absatz 5 in fine
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 7
—	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 10 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 7	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 8	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 10 Absatz 9	Artikel 9 Absatz 6
Artikel 10a	—
Artikel 11	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 20
Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 16 Absätze 1 und 2
—	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 13 Absatz 4	—
—	Artikel 15

Artikel 14 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
—	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 3	—
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 6 Buchstaben a und b	Artikel 18 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 14a	Artikel 21
—	Artikel 22
Artikel 15	Artikel 23
—	Anhang I
—	Anhang II

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

"Damit das Vereinigte Königreich und Spanien mehr Zeit erhalten, um eine Einigung in der Gibraltar-Frage zu erzielen, schlägt der Vorsitz vor, diese Angelegenheit einstweilen ruhen zu lassen.

Um dieser 'Ruhephase' in unserem Text Rechnung zu tragen, schlägt der Vorsitz vor, alle Bezugnahmen auf Gibraltar (in Erwägungsgrund 29 und in Artikel 1) im Text auszuklammern und die Fußnoten 7 und 9 durch einen Hinweis zu ersetzen, dass die Angelegenheit in dieser Weise einstweilen ruht."
